

## Die Armee bekennt sich zum Glaubenberg

Der Schiessplatz mit der Truppenunterkunft bleibt bestehen. Die Obwaldner Regierung freut sich über die Kehrtwende des Bundes.

Matthias Piazza

Bis Mitte des nächsten Jahres hätte sich die Armee vom Glaubenberg zurückziehen wollen. Der Schiessplatz und die dazugehörige Truppenunterkunft mit 710 Plätzen hätten dem neuen Stationierungskonzept des Bundes mit einem Drittel weniger Liegenschaften zum Opfer fallen sollen. Das ist nun Makulatur. Die Erfahrungen hätten gezeigt, dass der Schiessplatz Glaubenberg für die militärische Ausbildung weiterhin benötigt werde, heisst es in einer Mitteilung des Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS). Bei der Umsetzung der Lärmschutzverordnung habe sich zudem gezeigt, dass Glaubenberg eine Entlastung für andere Waffen- und Schiessplätze sein könne.

Die Armee wolle dabei weiterhin auf die Moorbiotope und die Moorlandschaft Rücksicht nehmen. Im Programm «Natur, Landschaft, Armee», das im nächsten Jahr startet, will der Bund auch auf dem Glaubenberg Massnahmen bei allfälligen Problemen zwischen militärischer Nutzung und Natur definieren. Dabei will die Armee über die Bücher gehen und abklären, welche Teile des Schiessplatzes sie nicht mehr braucht.

### Regierung «hoherfreut» über das Bekenntnis

Die Obwaldner Regierung begrüsst den Entscheid des Bundes. «Wir sind hoherfreut über



Die Truppenunterkunft auf dem Glaubenberg.

Archivbild: Urs Flüeler/Keystone (26. November 2013)

das Bekenntnis des Bundes zum Schiessplatz Glaubenberg», sagt dazu auf Anfrage der Obwaldner Sicherheits- und Justizdirektor Christoph Amstad. «Ohne Armee wäre für den Kanton die Weiternutzung schwierig, da sich nur die Armee auf Bestandsgarantie berufen kann.» Will heissen: Die Armee war schon dort, bevor der Moor-

schutz in Kraft trat. Die Obwaldner Regierung habe sich zusammen mit den nationalen Parlamentariern darum beim Bundesrat und bei der Armee schon stark für den Erhalt der Truppenunterkunft und des Schiessplatzes gemacht.

Ganz überrascht sei er über den jüngsten Entscheid nicht. «Wir haben in den Gesprächen

mit den Verantwortlichen der Armee immer gemerkt, dass wir nicht auf verlorenem Posten stehen», so Christoph Amstad.

### Jährlich gut 40 000 Übernachtungen

Amstad spricht von einem grossen wirtschaftlichen Nutzen für das Gewerbe, den die Unterkunft mit jährlich gut 40 000

Übernachtungen generiere. Auch der Strassenunterhalt wäre bei einer Schliessung betroffen. Bundesbeiträge von 220 000 Franken würden wegfallen.

Bedenken, dass die Moorlandschaft unter der Armee leiden würde, habe er nicht. «Das Nebeneinander von Armee und Natur hat sich seit Jahren be-

währt. Die Armee nimmt ausreichend Rücksicht.»

Als der Bund im November 2013 die Schliessung verkündet hatte, rief dies auch die Politik auf den Plan. Die Situation verunsichere die Betroffenen stark beziehungsweise werde von grossen Teilen der Bevölkerung nicht verstanden, hiess es in den Vorstössen, welche vom Sarner SVP-Kantonsrat Hubert Schumacher und dem damaligen CVP-Kantonsrat und jetzigem Regierungsrat Christoph Amstad eingereicht worden war.

Keinen Einfluss hat der Entscheid des VBS auf das Bundesasylzentrum, das in diesen Truppenunterkünften noch bis im Juni 2022 einquartiert ist.

### Auch für Langläufer eine gute Nachricht

Über die Nachricht freut sich auch Petra Degen, Lagerkoordinatorin des Swiss-Jugend-Longlaufers, das bereits zum 24. Mal zwischen Weihnachten und Neujahr auf dem Glaubenberg stattfindet und im Truppenlager einquartiert ist. «Es gibt wohl keine Unterkunft in der Schweiz, die näher an so tollen und gut präparierten Loipen ist.» Den Verlust dieser Unterkunft hätte sie darum sehr bedauert, auch wegen der guten Zusammenarbeit mit dem Kanton und dem VBS. Am ausgebuchten Lager nehmen heuer 200 Kinder und Jugendliche zwischen 9 und 16 Jahren aus der ganzen Schweiz sowie knapp 60 Betreuungspersonen teil.

## Frau gewinnt Streit über Steuerdomizil

Solothurner Behörden wollten ein Paar besteuern, das teilweise in Nidwalden wohnte – das Bundesgericht schiebt dem einen Riegel vor.

Manuel Bühlmann

Drei Jahre ging alles gut: Ein Ehepaar aus dem Kanton Solothurn mietete eine Wohnung in einer Nidwaldner Gemeinde und bezahlte fortan am neuen, steuergünstigeren Wohnort Steuern. Weil die Frau weiterhin in einem Teilzeitpensum im Kanton Solothurn arbeitete, verbrachte sie einen Teil der Woche im nahe gelegenen Eigenheim. Der Mann verdiente sein Geld hauptsächlich als Arzt in einer Nidwaldner Klinik und lebte mehrheitlich in der Nidwaldner Mietwohnung. Während dreier Jahre waren sich die Behörden der beiden Kantone einig, dass das Ehepaar in der Nidwaldner

Gemeinde Steuern zahlen soll. Das änderte sich 2014: Die Solothurner Steuerbehörden meldeten ihre Ansprüche an und orteten das Hauptsteuerdomizil in ihrem Kanton. Dagegen wehrte sich das Paar – zunächst erfolglos. Das Solothurner Steuergericht bestätigte den Entscheid.

Die Frau, deren Ehemann in der Zwischenzeit verstorben war, zog den Fall weiter ans Bundesgericht. Ihre Forderung: Das Urteil des Steuergerichts sei aufzuheben, das Hauptsteuerdomizil für das Jahr 2014 im Kanton Nidwalden festzulegen und die bereits eingeforderten Steuern müssten von den Solothurner Behörden zurückbezahlt werden.

Grundsätzlich gilt: Ein Kanton, der für die vorherigen Jahre das Steuerdomizil in einem anderen Kanton anerkannt hat, kann zwar auf eine neue Steuerperiode hin die Besteuerungshoheit wieder für sich in Anspruch nehmen, allerdings nur dann, wenn eine massgeblich veränderte Faktenlage nachgewiesen werden kann. Eine Voraussetzung, welche die Vorinstanz als erfüllt erachtete. Der Grund: Während des Jahres 2014 konnte der Ehemann wegen gesundheitlicher Beschwerden nach einer Operation und einem Töffunfall nicht in der Nidwaldner Klinik arbeiten. Seine Ehefrau war in dieser Zeit weiterhin im Kanton Solothurn tätig, wo sie ein Einfami-

lienhaus mit Garten besitzt. Aus dieser Konstellation leitete das kantonale Steuergericht ab, dass sich das Paar 2014 vorwiegend im Eigenheim aufgehalten hat.

### Steuern müssen zurückerstattet werden

Zu Unrecht, befindet hingegen das Bundesgericht. In den Vorjahren sei unbestritten gewesen, dass der Kanton Nidwalden die Steuern einziehen durfte. Dem Kanton Solothurn sei es nicht gelungen, einen anderen Lebensmittelpunkt nachzuweisen, halten die obersten Richter fest. Einzig aus dem Wegfall der beruflichen Aktivitäten des Ehemanns lasse sich nicht auf eine veränderte Ausgangslage

schliessen. «Das gilt umso mehr, wenn die Angaben der Beschwerdeführerin hinsichtlich ihrer Wohnsituation berücksichtigt werden.» Diese hatte geltend gemacht, durch die gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Mannes seien die Verbindungen zur Nidwaldner Gemeinde nicht schwächer, sondern stärker geworden, während sich jene zum früheren Wohnort markant gelockert und sogar verflüchtigt hätten. Er habe sich in jenem Jahr kaum im Einfamilienhaus aufgehalten, auch deshalb, weil es ihm aufgrund der körperlichen Beschwerden nicht möglich gewesen sei, die Wendeltreppe zum Obergeschoss zu benutzen, wo

sich Schlafräume und Badezimmer befinden. «Die Behörden des Kantons Solothurn – und namentlich die Vorinstanz – haben nicht zu belegen vermocht, dass diese Angaben unzutreffend wären», urteilt das Bundesgericht.

Die Beschwerde der Frau wird gutgeheissen. Das Solothurner Steueramt unterliegt vor der obersten Instanz, muss die bereits eingezogenen Steuern für das Jahr 2014 zurückerstatten sowie die Gerichtskosten von 2000 Franken und der Gegenseite eine Parteientschädigung in gleicher Höhe bezahlen.

### Hinweis

Urteil 2C\_533/2018 vom 30. Oktober 2019

ANZEIGE

Kommen Sie zur Probefahrt



garage  
VOGLER



Garage H.R. Vogler 6078 Kaiserstuhl Tel. 041 678 14 14 www.subaru-vogler.ch